



Luxemburg, den 14. Oktober 2024  
(OR. en)

14146/24

DEVGEN 139  
ACP 98  
ENV 975  
ONU 110  
RELEX 1216

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Oktober 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13832/24 + COR 1

Betr.: Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre  
Schlussfolgerungen des Rates (14. Oktober 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre, die der Rat auf seiner 4050. Tagung vom 14. Oktober 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BEKRÄFTIGT sein Engagement für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere für SDG 15.3, bis 2030 die Wüstenbildung zu bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen zu sanieren und eine bodendegradationsneutrale Welt anzustreben;
2. WEIST DARAUF HIN, dass Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre (Desertification, Land Degradation and Drought, DLDD) in Bezug auf die Umwelt, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Sicherheit zu großen Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung führen und STELLT MIT BESORGNIS FEST, dass Dürren weltweit und in der EU häufiger und intensiver werden und Wüstenbildung und Bodendegradation immer schlimmere Ausmaße annehmen; STELLT FEST, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) die tragende Säule weltweiter Anstrengungen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre darstellt;
3. ERKENNT AN, wie wichtig Multi-Stakeholder-Partnerschaften sind, durch die multilaterale Organisationen, öffentliche Verwaltungen, zivilgesellschaftliche Organisationen (ZGO), der Privatsektor, lokale Gemeinschaften, die Landwirtschaft, die Fortwirtschaft, das Hirtenamt und das Landmanagement, indigene Völker und andere Landnutzende mit Allianzen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre und zur Verwirklichung von Landdegradationsneutralität (LDN) zusammengeführt werden, und BEGRÜßT Initiativen wie die Internationale Allianz für Dürreresilienz, die Initiative „The Great Green Wall“, unterstützt durch „The Great Green Wall Accelerator“, sowie das Internationale Jahr der Weidelandschaften und des Hirtenums, mit denen ein Beitrag zu weltweiten Anstrengungen geleistet wird, um Dürreresilienz aufzubauen, Wüstenbildung zu bekämpfen und Bodendegradation zu beenden und umzukehren;
4. WEIST HIN auf die im Juni 2024 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms – der Weg zu einem grünen, gerechten und inklusiven Übergang für ein nachhaltiges Europa, und insbesondere auf die darin enthaltene Forderung nach einem systemischen und kohärenten Ansatz der EU auf internationaler Ebene zur Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Entwaldung, der Landdegradation, des Flächenverbrauchs und des Biodiversitätsverlusts, insbesondere durch die verstärkte Umsetzung naturbasierter Lösungen, wie auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEP/EA.5/Res.5) definiert;

**STÄRKUNG DES ENGAGEMENTS DER EU BEI DER BEKÄMPFUNG VON  
WÜSTENBILDUNG, BODENDEGRADATION UND DÜRRE**

5. WEIST HIN auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert“ und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung einen integrierten, EU-weiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre vorzuschlagen, mit dem Ziel, bis 2030 in der EU Dürreresilienz aufzubauen und Landdegradationsneutralität zu erreichen;
6. BEGRÜßT die ehrgeizige Vision der EU-Bodenstrategie für 2030, die darin besteht, bis 2050 alle Bodenökosysteme in einen gesunden Zustand zu bringen, um auf diese Weise Wüstenbildung und Bodendegradation zu beenden und umzukehren und den Kreislauf des grünen Wassers zu erhalten, der Niederschlagsmuster im Landesinneren beeinflusst und zum Wasserschutz und zur Resilienz bei Dürre und Überschwemmung beiträgt, sowie die EU-Mission „Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und NIMMT in diesem Zusammenhang die Fortschritte bei den Beratungen über den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) ZUR KENNTNIS;
7. BETONT, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten der Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur Priorität einräumen müssen, unter anderem im Wege naturbasierter Lösungen, die im Sinne einer regenerativen Bodenbewirtschaftung und eines proaktiven Dürremanagements verstärkt zum Einsatz kommen müssen;
8. BEGRÜßT die laufenden Anstrengungen auf EU-Ebene zur Feststellung umweltschädlicher Subventionen und HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, deren Auswirkungen im Bereich der Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre zu berücksichtigen; BETONT, dass mittelfristig ehrgeizige Ziele festgelegt werden sollten, um solche Subventionen schrittweise abzuschaffen oder zu reformieren;
9. ERKENNT AN, dass Bodenbewirtschaftung und die Bewirtschaftung von Wasserressourcen miteinander verknüpft sind; UNTERSTREICHT die Bedeutung eines integrierten Ansatzes bei der Planung und beim Management von Dürren und semiariden klimatischen Bedingungen und FORDERT die Mitgliedstaaten, in denen ein Risiko der Dürre und/oder der Wasserknappheit besteht, NACHDRÜCKLICH AUF, sofern angebracht, Dürremanagementpläne zu erarbeiten, die mit Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Politikbereiche koordiniert und in diese integriert sind, wobei diese Pläne unter anderem eine allgemeine Planung für die relevanten Politikbereiche, insbesondere zu Fragen in Bezug auf Wasser, wie in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegt, enthalten sollten;
10. ERKENNT AN, dass die Erhaltung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser für die Sicherheit der Menschen von Entscheidender Bedeutung ist, und dass durch Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre sowie durch Wasserknappheit das Risiko von Zwangsmigration, Instabilität, Unsicherheit und Konflikten erhöht werden kann;

11. HEBT die laufende Unterstützung HERVOR, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Wege von Instrumenten des auswärtigen Handelns, beispielsweise des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt und des Global Gateway, leisten; ERSUCHT die EU und ihre Mitgliedstaaten, der regenerativen Bodenbewirtschaftung und der regenerativen Land Governance im Rahmen ihres auswärtigen Handelns größere Bedeutung beizumessen und internationale Partnerschaften und internationales Engagement zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre zu fördern;
12. BETONT, wie wichtig es ist, die weitere Integration der Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre in relevante Politikbereiche und Investitionspläne der Sektoren der Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung (insbesondere im Rahmen von Ansätzen im Sinne der Agrarökologie- und des Landschaftsschutzes, einschließlich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft), der Flächennutzungs- und Stadtplanung, der Infrastruktur sowie der Bewirtschaftung von Wasserressourcen; ERKENNT das Potenzial der Agroökologie, des Schutzes der Waldlandschaften und der Wiederherstellung von Ökosystemen als einen integrierten und bereichsübergreifenden Ansatz AN, der zahlreiche Vorteile bietet, nicht nur für die Wiederherstellung von Böden und von Flächen und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, sondern auch für die Biodiversität und die Ökosysteme, die Kohlendioxidspeicherung, die Anpassung an den Klimawandel, die Ressourceneffizienz, die Ernährungssicherheit sowie für die wirtschaftliche Entwicklung;
13. ERKENNT AN, dass die köhärerente Finanzierung und das Anstreben einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und Flächenwiederherstellung überaus wichtig sind; ERKENNT AN, dass die Finanzierung aus bestehenden Instrumenten überprüft werden muss und alternative private und gemischte Finanzierungsquellen erschlossen werden müssen, insbesondere um auf der Grundlage naturbasierter Lösungen Maßnahmen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre zu operationalisieren und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen umzusetzen;
14. BETONT, dass regenerative Verfahren bei der Bodenbewirtschaftung, Anstrengungen zur Flächenwiederherstellung sowie Maßnahmen, um Entwaldung und Walddegradation bis 2030 zu beenden, unerlässlich sind, um weltweit Landdegradationsneutralität zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nachhaltige, nachvollziehbare und transparente Wertschöpfungsketten zu erreichen, in denen landwirtschaftliche Produktion von Entwaldung und Wald- und Bodendegradation entkoppelt ist, wobei anerkannt werden muss, wie wichtig angebots- und nachfrageseitige Begleitmaßnahmen sind;
15. ERKENNT AN, wie wichtig die Initiative der Vereinten Nationen „Early Warnings for All“ (Frühwarnung für alle) ist, um internationale Zusammenarbeit und Datenintegration im Bereich der Dürreüberwachung und Dürrevorhersage zu stärken;
16. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, bei der Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre und bei der Ermöglichung strukturierter Beratungen im Sinne der Politikkohärenz zwischen relevanten Sektoren und Disziplinen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene dem Konzept „Eine Gesundheit“ zu folgen;

*PRIORITÄTEN DER EU FÜR DIE 16. TAGUNG DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN  
DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DER  
WÜSTENBILDUNG (UNCCD) UND DARÜBER HINAUS*

17. NIMMT MIT BESORGNIS ZUR KENNTNIS, dass der Druck auf die globalen Bodenressourcen kontinuierlich steigt und STELLT FEST, dass die vorherrschenden Ursachen der weltweiten Bodendegradation unter anderem Folgendes umfassen: fehlende Nachhaltigkeit beim Umgang mit natürlichen Ressourcen, Landnutzungsänderungen, Biodiversitätsverlust, fehlende Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft sowie bei der Expansion der Agrarflächen, Entwaldung, Ausdehnung der Städte, Bodenversiegelung, Entvölkern des ländlichen Raumes, Umweltverschmutzung, Klimawandel, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
18. BEGRÜßT die Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (IWG) zur Bekämpfung von Dürren, um Möglichkeiten zu finden, proaktives Dürremanagement weltweit zu verbessern, sowie der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (IWG) zur Halbzeitüberprüfung des Strategischen Rahmens zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), 2018-2030, um für die zweite Halbzeit des Strategischen Rahmens zum Übereinkommen Prioritäten festzulegen und Empfehlungen auszuarbeiten, und NIMMT die entsprechenden Berichte ZUR KENNTNIS;
19. BETONT, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre und deren Ursachen auf allen Ebenen intensiviert werden müssen, insbesondere indem erkannte und bewährte Lösungen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre, unter anderem Nachhaltigkeit beim Umgang mit natürlichen Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, regenerative Bodenbewirtschaftung, Agroforstwirtschaft und nachhaltige Grünlandbewirtschaftung, agroökologische Ansätze und proaktives Dürremanagement, durchgängig umgesetzt und verstärkt werden;
20. FORDERT NACHDRÜCKLICH die Transformation der Lebensmittel- und Agrarsysteme im Sinne der Nachhaltigkeit, der Dürreresilienz und der Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der 13 Grundsätze der Agroökologie, die von der Hochrangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und -qualität des Ausschusses der FAO für Welternährungssicherheit definiert wurden, um bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen, und UNTERSTREICHT die Relevanz des Beitrags der Agroökologie-Koalition und der internationalen „4-Promille-Initiative“;
21. BETONT, dass die Wissensbasis zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) gestärkt werden muss und die Unterstützung, die im Wege des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie bereitgestellt wird, verbessert werden muss, um fundiertere Entscheidungsfindung zu ermöglichen; UNTERSTREICHT, dass nützliche Instrumente im Wege der Schnittstelle Wissenschaft-Politik (Science-Policy Interface, SPI) bereitgestellt werden müssen, um die Zusammenarbeit zwischen der Schnittstelle, der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen und der zwischenstaatlichen Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen zu verbessern, und dass internationale und einzelstaatliche Wissenschaftsorganisationen, einschließlich Hochschulen, sowie andere Gemeinschaften, in den Prozess einbezogen werden müssen;

22. BETONT, dass ein effizientes und leistungsfähiges Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) und eine solide, dem Zweck angemessene Finanzierung unter gebührender Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit Voraussetzungen für die zuverlässige Verwaltung und Mittelausstattung des Übereinkommens darstellen; BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die Empfehlungen, die von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe in engem Dialog mit den Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) herausgegeben wurden, insbesondere die Grundsätze der Good Governance, der Wirksamkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit, der Rechenschaftspflicht und des Risikomanagements zu beachten;
23. WÜRDIGT die gute Zusammenarbeit zwischen der Globalen Umweltfazilität (GEF) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), die in jüngster Zeit dazu geführt hat, dass Partnerländer in wachsendem Umfang aus der Globalen Umweltfazilität unterstützt werden, damit sie ihren Berichterstattungspflichten nachkommen und transformative Projekte und Programme zur Verwirklichung von Landdegradationsneutralität – unter anderem ihre freiwilligen Zielsetzungen zur Landdegradationsneutralität – umsetzen können und ihre nationalen Dürrepläne erarbeiten können;
24. IST SICH der bevorstehenden 9. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität (GEF-9) BEWUSST und VERSTEHT diese als eine Gelegenheit für die Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), einen erheblichen Anteil der GEF-9 für den Schwerpunktbereich „Bodendegradation“ zu verlangen, und ermutigt zu positiven Begleitmaßnahmen in Bezug auf die anderen vier Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität;
25. UNTERSTREICHT, im Einklang mit der Erklärung von Abidjan zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter für eine erfolgreiche Bodenwiederherstellung, die auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien (COP-15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) vorgelegt wurde, wie wichtig die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen sind. Landnutzungs- und Besitzrechte von Frauen, das Engagement von Frauen in der Entscheidungsfindung, der Planung und den Umsetzungsprozessen und beim Kapazitätsaufbau sowie ihr Zugang zu Wertschöpfungsketten und Finanzierungsinstrumenten müssen gestärkt werden, um eine geschlechtergerechte und transformative Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) zu gewährleisten;
26. BEGRÜßT die Einbeziehung des „Gender Caucus“ (Arbeitsgruppe „Geschlechtergleichstellung“) und des „Youth Caucus“ (Arbeitsgruppe „Jugend“) in die 16. Konferenz der Vertragsparteien (COP-16) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) als wichtige Plattformen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Generationengerechtigkeit im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens;
27. UNTERSTREICHT, im Einklang mit den vom Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS) beschlossenen Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern, wie wichtig es ist, Nutzungs- und Besitzrechte im Sinne nachhaltiger Entwicklung und der Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre sicherzustellen;
28. UNTERSTREICHT die Bedeutung der uneingeschränkten und inklusiven Teilhabe indigener Völker an Entscheidungsprozessen entsprechend dem Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung;

29. BETONT, dass die Förderung der Jugendbeteiligung für die Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre von entscheidender Bedeutung ist; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Jugend mithilfe der nötigen Ressourcen und entsprechender Bildung im Wege von Plattformen und politischen Instrumenten zu befähigen, wirksam zur Mission des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) beizutragen;
30. HEBT die Notwendigkeit eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes und einer inklusiven Teilhabe an der Entscheidungsfindung HERVOR und SAGT ZU, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, die einer aktiven Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) förderlich sind; ERKENNT AN, dass für zivilgesellschaftliche Organisationen und für die Vertretung zivilgesellschaftlicher Organisationen im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) angemessene Ressourcen und Schulungen bereitgestellt werden müssen, damit sie einen wirksamen Beitrag zur Mission des Übereinkommens leisten können;
31. BEGRÜßT den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen zur Prävention von Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, und FORDERT dessen ungehinderte Umsetzung in allen Prozessen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), insbesondere im Rahmen multilateraler Konferenzen;
32. ERSUCHT die Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), die Auswirkungen umweltschädlicher Subventionen, mit denen zu Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre beigetragen wird, besser zu berücksichtigen, und ERMUTIGT nachdrücklich dazu, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz der Vertragsparteien (COP) zu setzen, um eine Reflexion darüber einzuleiten, wie derartige Subventionen schrittweise abgeschafft und nachhaltigeren Verfahren der Bodenbewirtschaftung zugewiesen werden könnten, wodurch auch zur Verwirklichung des Ziels 18 des Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (K-M GBF) beigetragen würde;

**SYNERGIEN MIT ANDEREN MULTILATERALEN ÜBEREINKOMMEN UND INTERNATIONALEN PROZESSEN IM BEREICH DES UMWELTSCHUTZES**

33. ERKENNT die wechselseitige Abhängigkeit und die Verknüpfungen zwischen Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre, Klimawandel, Wasserknappheit und Umweltverschmutzung AN; BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, diese Notlagen auf wirksame, integrierte und kohärente Weise anzugehen; BETONT die entscheidende Rolle nachhaltiger Bodenbewirtschaftung und Flächenwiederherstellung sowie die Notwendigkeit, den Zusammenhang zwischen Nahrungsmitteln, Gesundheit, Böden, Biodiversität, Klimawandel, Entwaldung und Umweltverschmutzung im Wege eines entschlossenen, ganzheitlichen und integrierten Ansatzes anzugehen, in dem Strategien, die für alle Bereiche von Vorteil sind, sowie wirksame Schutzvorkehrungen im sozialen und im ökologischen Bereich, unter anderem im Wege naturbasierter Lösungen, wie auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEP/EA.5/Res.5) definiert, sowie ökosystembasierte Ansätze enthalten sein sollten; BETONT, dass Trade-offs minimiert und Synergien maximiert werden müssen;

34. IST SICH der Tatsache BEWUSST, dass die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), die 29. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) Seite an Seite stattfinden, woraus sich eine einzigartige Gelegenheit für eine gegenseitige Unterstützung der Rio-Übereinkommen sowie für deren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Verwirklichung der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsziele sowie zur Bekämpfung des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts sowie von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre ergibt;
35. IST FEST ENTSCHLOSSEN, den Biodiversitätsverlust, die Degradation der Ökosysteme, der Böden, des Wassers und der Meere, den Klimawandel und die Umweltverschmutzung auf wirksame und integrierte Weise anzugehen, und RUFT daher zu engerer und intensivierter Zusammenarbeit und zu einer Stärkung der Synergien zwischen den drei Rio-Übereinkommen und anderen multilateralen Vereinbarungen und Initiativen auf allen Ebenen AUF, einschließlich auf der Ebene von Finanzinstituten, sowie mit anderen relevanten Initiativen und internationalen Prozessen der Vereinten Nationen;
36. RUFT zu verbesserter Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) auf allen Ebenen AUF, insbesondere bei der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (K-M GBF), des Übereinkommens von Paris und des Programms für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität im Wege einer besseren Nutzung der Gemeinsamen Verbindungsgruppe für die Rio-Übereinkommen, verbesserter Zusammenarbeit und verbesserter Synergien zwischen den Konferenzen der Vertragsparteien 2024 und darüber hinaus, im Hinblick darauf, auch das Potenzial für Zusammenarbeit zwischen den Übereinkommen und verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zu prüfen, insbesondere bei der Erarbeitung, Überprüfung und Umsetzung nationaler Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne, national festgelegter Beiträge, nationaler Anpassungspläne, freiwilliger nationaler Zielsetzungen zur Landdegradationsneutralität, nationaler Dürrepläne und nationaler Wege zur Transformation der Lebensmittelsysteme;
37. FORDERT, spezifisch in Bezug auf die Bekämpfung der Entwaldung und die Notwendigkeit, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verbessern – und in Anbetracht der Resolution der 19. Tagung des Waldfortschritts der Vereinten Nationen zur Halbzeitüberprüfung des Strategischen Plans der Vereinten Nationen für Wälder und der darauf folgenden Beschlüsse der Welternährungsorganisation (FAO) bzw. des Ausschusses für Forstwirtschaft (COFO) – eine bessere Nutzung der Waldpartnerschaft sowie eine Stärkung der an den Zusammenhängen orientierten Unterstützungsmaßnahmen der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen, auch im Sinne proaktiver, bereichsübergreifender Maßnahmen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre.